

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – Drucksache 19/28674 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c – neu – (§ 6 Satz 3 – neu –, 4 – neu –StAG)

Dem Artikel 1 Nummer 4 ist folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Beruht die Annahme als Kind auf einer ausländischen Entscheidung, setzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht vor und wird eine Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes ausgesprochen, gilt Satz 1 entsprechend.“

Begründung:

Mit der Ergänzung des § 6 StAG wird für die Fälle, in denen die Annahme als Kind durch einen Deutschen auf einer ausländischen Entscheidung beruht, die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderliche Rechtssicherheit und -klarheit hergestellt. § 6 Satz 1 StAG-E setzt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind durch einen Deutschen voraus. Diese liegt nicht nur dann vor, wenn die Annahme als Kind von einem deutschen Familiengericht nach den deutschen Sachvorschriften, die eine Volladoption vorsehen, bei der das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern vollständig erlischt, ausgesprochen wurde. Sie kann auch vorliegen, wenn die Annahme als Kind auf einer ausländischen Entscheidung beruht.

Ursprünglich war in diesen Fällen für den Staatsangehörigkeitserwerb ebenfalls darauf abgestellt worden, dass eine Volladoption vorliegen muss. Mit Inkrafttreten des AdWirkG war auf Grund der in dessen § 2 Absatz 3 Satz 1 AdWirkG getroffenen Unterscheidung zwischen einer Volladoption mit Erlöschen des Eltern-Kind-Verhältnisses des Kindes zu seinen bisherigen Eltern (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG) und einer Adoption mit schwachen Wirkungen (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 AdWirkG) angenommen worden, dass für den Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 StAG das Eltern-Kind-Verhältnis durch die Annahme

(vollständig) erloschen sein und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis (Volladoption) gleichstehen musste (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG). Mit Beschluss vom 10. Juli 2007 – 5 B 4/07 – hatte das BVerwG jedoch das Tatbestandsmerkmal der „nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind“ in § 6 StAG dahingehend ausgelegt, dass eine auf einer anerkennungsfähigen ausländischen Entscheidung (oder auf ausländischen Sachvorschriften) beruhende Annahme als Kind in ihren Wirkungen denen einer Minderjährigen-Adoption nach deutschem Recht im Hinblick auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit gleichwertig sein muss. Hierzu hat das BVerwG zwischen einer „starken“ und einer „schwachen“ Adoption unterschieden (BVerwG am angegebenen Ort, bei juris Rn. 8). Von zentraler Bedeutung für das Gleichwertigkeitskriterium waren das Erfordernis einer rechtlichen Gleichstellung des angenommenen Kindes mit einem leiblichen Kind des Annehmenden und die damit erreichte vollständige rechtliche Eingliederung in die neue Familie sowie eine Aufhebbarkeit der Adoption nur unter ähnlich eingeschränkten Voraussetzungen wie denen des deutschen Rechts. Einzelne aufrechterhaltene Restbeziehungen zu den leiblichen Eltern, wie fortbestehende Erbrechte oder ein geringfügiges Umgangsrecht, standen nach dieser Judikatur dem Staatsangehörigkeitserwerb indes nicht entgegen. In diesen Fällen, in denen die Adoption wegen der fortbestehenden Restbeziehungen nur schwache Wirkungen entfaltet, bedurfte es in der Praxis eines meist zeitaufwändigen Verfahrens um festzustellen, ob das Gleichwertigkeitskriterium für den Staatsangehörigkeitserwerb erfüllt war.

In Fortentwicklung seiner Rechtsprechung hat das BVerwG nunmehr festgestellt (Urteil vom 25. Oktober 2017 – I C 30/16 -, bei juris Rn. 21), dass für die Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigen-Adoption nach deutschem Recht das Erlöschen des Eltern-Kind-Verhältnisses des Adoptierten zu seinen leiblichen Eltern von zentraler Bedeutung ist (§ 1755 BGB). Danach scheidet, sofern das Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern nicht erlischt, ein Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 Satz 1 StAG in der Regel aus. Das fehlende Erlöschen steht der Wirkungsgleichheit einer Adoption entgegen, da die Kappung der Bande zu den leiblichen Eltern von zentraler Bedeutung für die Integration des Kindes in die neue Familie ist. Keine derart zentrale Bedeutung kommt hingegen dem Fortbestehen bestimmter unterhalts- und erbrechtlicher Bindungen zu. Sie sind allerdings mit in eine Gesamtabwägung bei der Beurteilung der für den Staatsangehörigkeitserwerb maßgeblichen Voraussetzung einzustellen, ob die Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht weitgehend wirkungsgleich ist.

Nach dieser Entscheidung ist, wenn das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Adoption nicht vollständig erlischt, nunmehr in jedem Einzelfall im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob bestimmte fortbestehende Restbeziehungen etwa in Form von unterhalts- oder erbrechtlichen Bindungen des Kindes zu seinen bisherigen Eltern der erforderlichen Gleichwertigkeit ausnahmsweise nicht entgegenstehen. Eine genaue, allgemeingültige Abgrenzung, bei welcher Fallgestaltung und in welchem Umfang fortbestehende Restbeziehungen des Kindes zu seinen bisherigen Eltern unschädlich sind, erscheint somit nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund werden für die Fälle, in denen die Annahme als Kind durch einen Deutschen auf einer ausländischen Entscheidung beruht, im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit an § 6 StAG mit Satz 3 und Satz 4 ergänzende Regelungen angefügt.

Nach § 6 Satz 3 StAG setzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in diesen Fällen voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Das Vorliegen der Erwerbsvoraussetzungen des § 6 StAG ist von der zuständigen Behörde zu prüfen. Fehlt es nach den Feststellungen der zuständigen Behörde an der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Volladoption, bedarf es zum Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 StAG einer Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 AdWirkG.

Nach § 6 Satz 4 StAG gilt in Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 6 Satz 3 StAG nicht vorliegen und eine Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 AdWirkG ausgesprochen wird, § 6 Satz 1 StAG-E entsprechend. Dies dient der Klarstellung, dass der Staatsangehörigkeitserwerb im Falle der Umwandlung des Annahmeverhältnisses voraussetzt, dass das angenommene Kind im Zeitpunkt des Umwandlungsantrages das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5a – neu – (§ 9 StAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

„5a. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 eingebürgert werden, wenn sie seit drei Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die Ehe oder Lebenspartnerschaft seit zwei Jahren besteht. Die Aufenthaltsfrist nach Satz 1 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses verkürzt werden, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft seit drei Jahren besteht. Minderjährige Kinder von Ehegatten oder Lebenspartnern Deutscher können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. § 10 Absatz 3a, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder Lebenspartners oder nach der Rechtskraft des die Ehe oder Lebenspartnerschaft beendenden Beschlusses beantragt wird und der Antragsteller als sorgeberechtigter Elternteil mit einem minderjährigen Kind aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft in einer familiären Gemeinschaft lebt, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

Begründung:

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher wurde bisher teilweise an § 8 StAG, teilweise an § 10 StAG angeknüpft, beziehungsweise waren diese durch die StAR-VwV vom 13. Dezember 2000 und ergänzend durch die VAH-StAG vom 1. Juni 2015 vorgegeben. Mit der Neufassung des § 9 Absatz 1 StAG erfolgt eine ausschließliche Anknüpfung an § 10 Absatz 1, 3a, 4, 5 und 6 StAG. Dadurch und durch die Aufnahme der bisher durch die Nummer 9.1.2.1 und 9.1.2.2 StAR-VwV, aber nicht gesetzlich festgelegten Dauer des Aufenthalts von grundsätzlich drei Jahren einschließlich möglicher Ausnahmen im öffentlichen Interesse und der ehelichen oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen von zwei Jahren wird die Sollvorschrift als Regelanspruch weitgehend verrechtlicht. Eine inhaltliche Änderung der bisher geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgt – mit nachfolgender Ausnahme, die aber zu Gunsten der nach § 9 StAG Einbürgerungsberechtigten wirkt – nicht.

Durch die Bezugnahme auf § 10 Absatz 1 StAG wird die bisher bestehende Ungleichbehandlung bei der Unterhaltsfähigkeit gegenüber ausländischen Ehegatten von Ausländern beseitigt, die gemäß § 10 Absatz 2 StAG nach einer ebenfalls deutlich kürzeren als der in § 10 Absatz 1 StAG vorgesehenen Regelaufenthaltsdauer von acht Jahren mit diesen eingebürgert werden können. Ehegatten und Lebenspartner Deutscher müssen ihren Lebensunterhalt künftig für sich und ihre Angehörigen nicht mehr generell ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können (§ 8 Absatz 1 Nummer 4 StAG), sondern es genügt, wenn sie dies ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können, wobei ein nicht zu vertretender Leistungsbezug unschädlich ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StAG).

Ferner können die minderjährigen Kinder von Ehegatten oder Lebenspartnern Deutscher, deren (Mit-) Einbürgerung bisher nicht ausdrücklich geregelt und deshalb nur über § 8 StAG möglich war, nunmehr mit diesen unter den gleichen Voraussetzungen miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch keine drei Jahre rechtmäßig im Inland aufhalten.

Durch die Änderung in § 9 Absatz 2 StAG werden ausländische Lebenspartner einer durch Tod des deutschen Lebenspartners oder durch rechtskräftiges Urteil aufgelösten Lebenspartnerschaft, die für ein deutsches Kind aus der Lebenspartnerschaft sorgeberechtigt sind und bisher nur über § 8 StAG eingebürgert werden konnten, ausdrücklich in die Einbürgerungsregelung für bisherige Deutschverheiratete, die für ein deutsches Kind aus der aufgelösten Ehe sorgeberechtigt sind, einbezogen.

Die Regelung in § 9 Absatz 2 StAG knüpft nicht mehr allein an die Sorgeberechtigung des Antragstellers für ein minderjähriges deutsches Kind aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft an, sondern ausdrücklich auch an das Zusammenleben mit diesem in einer familiären Gemeinschaft, welches die privilegierte Einbürgerungsmöglichkeit erst rechtfertigt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a₁ – neu – (§ 10 Absatz 2 StAG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach Buchstaben a folgender Buchstabe einzufügen:

„a₁) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

Begründung:

Durch die Änderung des § 10 Absatz 2 StAG kann, außer dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern eines Ausländers, nunmehr auch der Lebenspartner eines Ausländers, dessen (Mit-)Einbürgerung bisher nicht ausdrücklich geregelt und deshalb nur über § 8 StAG möglich war, unter den gleichen Voraussetzungen miteingebürgert werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b₁ – neu – (§ 10 Absatz 3a – neu – StAG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach Buchstaben b folgender Buchstabe einzufügen:

„b₁) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Lässt das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zu, wird die Einbürgerung abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorgenommen und mit einer Auflage versehen, in der der Ausländer verpflichtet wird, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen. Die Auflage ist aufzuheben, wenn nach der Einbürgerung ein Grund nach § 12 für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit entstanden ist.““

Begründung:

Mit der Einfügung des § 10 Absatz 3a StAG wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass in den Fällen, in denen das Recht des ausländischen Staates das in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StAG vorgesehene Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zulässt, die Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen und mit einer Auflage zu versehen ist, in der der Ausländer verpflichtet wird, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen. Die dahingehend bestehende Verwaltungspraxis (vergleiche Nummer 10.1.1.4 VAH-StAG) ist in der jüngsten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vereinzelt angegriffen und die Zulässigkeit einer Auflage in diesen Fällen bei einem Einbürgerungsanspruch verneint worden (vergleiche unter anderem VG Berlin, Urteil vom 12. Juli 2017 – 2 K 412.16 -, bei juris Rn. 16; VG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2016 – 11 K 5952/15 -, bei juris Rn. 31), da die Vermeidung von Mehrstaatigkeit als wesentliche, zwingende Einbürgerungsvoraussetzung durch eine Auflage nicht hinreichend sichergestellt sei, so dass eine Auflage nach § 36 VwVfG beziehungsweise den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nur zulässig wäre, wenn sie durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist. Auch wenn diese Verwaltungspraxis in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur im Übrigen unbeanstandet geblieben ist (vergleiche unter anderem Hess. VGH, Beschluss vom 3. Dezember 2001 – 12 TG 2128/01 -, bei juris Rn. 32; Bay. VGH, Beschluss vom 6. Juni 2014 – 5 ZB 13.1188 -, bei juris Rn. 6-8; OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Mai 2018 – 13 LB 107/16 -, bei juris Rn. 61; VG Schleswig, Urteil vom 5. April 2017 – 8 A 118/14 -, bei juris Rn. 28 f.; VG Augsburg, Urteil vom 11. April 2017 – Au 1 K 16.1553 -, bei juris Rn. 18 f.) soll die in der Praxis entstandene Rechtsunsicherheit durch eine ausdrückliche gesetzliche Aufлагenermächtigung beseitigt werden.

Eine Einbürgerung unter Auflage kommt nicht in Betracht, wenn eine Ausnahme nach § 12 StAG gegeben ist, wonach Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist.

5. Artikel 1 Nummer 10a – neu – (§ 27 Satz 1, 3, 4 – neu – StAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer einzufügen:

„10a. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausländer die“ das Wort „deutsche“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „bleiben.“ durch die Wörter „bleiben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 25 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Klarstellende Änderung in § 27 Satz 1 StAG. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „deutsche Staatsangehörigkeit“ verwendet.

Zu Buchstabe b und c:

Mit der Ergänzung des § 27 Satz 3, 4 StAG werden die Regelung des § 27 Satz 1 StAG über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei einem minderjährigen Deutschen, der mit einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer dessen ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, sowie die Regelung des § 27 Satz 2 StAG über die Erstreckung dieser Verlustfolge auf Abkömmlinge des Angenommenen, auf die sich der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erstreckt, eingeschränkt.

Die Verlustfolge nach den § 27 Satz 1, 2 StAG tritt nach § 27 Satz 3 StAG nunmehr nicht mehr ein, wenn der Angenommene und dessen Abkömmlinge bei der Annahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Damit soll ein ungewollter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Annahme bei einem fortbestehenden Inlandsaufenthalt verhindert werden, der sonst eine Wiedereinbürgerung erforderlich machen würde. Die Verlustfolge tritt nach dem neuen § 27 Satz 4 StAG, demzufolge § 25 Absatz 1 Satz 2 StAG entsprechend gilt, ferner nicht ein, wenn der Angenommene und dessen Abkömmlinge mit der Annahme die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz erwerben. Der Erwerb oder Besitz der Staatsangehörigkeit einer dieser Staaten soll generell keine Auswirkungen auf den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit haben.

6. Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu – (§ 32a – neu – StAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer einzufügen:

„11a. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

§ 88 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gilt für Einbürgerungsverfahren entsprechend.“ ‘

Begründung:

§ 32a StAG verweist zur Übermittlung personenbezogener Daten in Einbürgerungsverfahren, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, auf § 88 Absatz 3 Satz 1 AufenthG.

Die Regelung in § 88 Absatz 3 Satz 1 AufenthG war bereits (weitestgehend) gleichlautend in der Vorgängervorschrift des § 77 Absatz 3 Satz 1 AuslG enthalten. Sie galt vom Inkrafttreten des AuslG am 1. Januar 1991 bis zu dessen Außerkrafttreten am 31. Dezember 2004 unmittelbar auch für die darin geregelte Anspruchseinbürgerung nach den §§ 85 ff. AuslG und war bei deren mit dem Zuwanderungsgesetz erfolgten Übernahme in die §§ 10 ff. StAG am 1. Januar 2005 aufgrund eines Redaktionsversehens nicht übernommen worden.

Aus der Rechtspraxis ist aber dringender Bedarf an einer entsprechenden Übermittlungsvorschrift geltend gemacht worden, da ansonsten Informationen über ein laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder die Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen das Steuerrecht nicht erlangt werden, um die Prüfung

der Straffreiheit des Ausländers nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 StAG beziehungsweise § 10 Absatz 1 Nummer 5 StAG durchführen zu können.

7. Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu – (§ 33 Absatz 4 Satz 1 StAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer einzufügen:

,11a. § 33 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ wird durch die Wörter „Staatsangehörigkeitsbehörden, Standesämtern“ ersetzt.
- b) Das Wort „soweit“ wird durch die Wörter „wenn und soweit“ ersetzt.
- c) Nach dem Wort „staatsangehörigkeitsrechtlichen“ werden die Wörter „oder personenstandsrechtlichen“ eingefügt.

Begründung:

Mit der Änderung sollen die Standesämter einen Zugriff auf das Register EStA beim BVA erhalten.

Bislang werden in § 33 Absatz 4 Satz 1 StAG nur die Staatsangehörigkeitsbehörden und die Auslandsvertretungen explizit als Behörden genannt, denen auf Ersuchen Daten nach § 33 Absatz 2 StAG zu übermitteln sind. Zwar gelten nach § 33 Absatz 4 Satz 2 StAG für die Übermittlung „an andere öffentliche Stellen“ die Bestimmungen des BDSG, die Gestattung eines elektronischen Zugriffs auf die Daten dürfte damit aber nicht rechtlich abgesichert sein.

Die Staatsangehörigkeit einer Person (hier insbesondere der Zeitpunkt des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit) ist für eine Reihe personenstandsrechtlicher Fragen relevant. So ist für Nachbeurkundung der Geburt eines im Ausland geborenen Kindes von Bedeutung, ob ein Elternteil schon im Zeitpunkt der Geburt des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besessen oder diese gegebenenfalls erst nachträglich durch Einbürgerung erworben hat. Hierzu können sich aus dem EStA-Register Hinweise ergeben, sodass ein Registerzugriff die Arbeit der Standesämter erleichtern würde. Informationen über mögliche staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen, die nicht im Melderegister verzeichnet sind, müssten derzeit immer über die Auslandsvertretungen angefragt werden. Es erscheint effizienter, eine direkte Datenübermittlung auf Ersuchen der Standesämter an diese zu erlauben, freilich unter der (üblichen) Voraussetzung, dass die Daten zur Aufgabenerfüllung der Standesämter erforderlich sind.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c – neu – (§ 6 Satz 3 – neu –, 4 – neu – StAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 1 Nummer 5a – neu – (§ 9 StAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Die Bundesregierung sieht allerdings noch Prüfbedarf, ob die ausdrückliche Nennung der Lebenspartner bzw. Lebenspartnerschaften in § 9 StAG noch geboten ist, weil nach § 21 LPartG im deutschen Recht gilt, dass Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a1 – neu – (§ 10 Absatz 2 StAG)

Die Bundesregierung sieht noch Prüfbedarf, ob die ausdrückliche Nennung der Lebenspartner bzw. Lebenspartnerschaften vor dem Hintergrund von § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz geboten ist.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b1 – neu – (§ 10 Absatz 3a – neu – StAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 5

Artikel 1 Nummer 10a – neu – (§ 27 Satz 1, 3, 4 – neu – StAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 6

Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu – (§ 32a – neu – StAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 7

Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu – (§ 33 Absatz 4 Satz 1 StAG)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht folgen, allen Standesämtern einen Zugriff auf das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) zu gewähren. Die von dem Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung wirft verwaltungspraktische und datenschutzrechtliche Probleme und Fragen auf und erscheint zudem nicht erforderlich.

Das Register EStA sollte zu keinem Zeitpunkt als allgemeine zentrale Staatsangehörigkeitsdatei dienen. Verbindliche Erkenntnisse, ob eine Person aktuell oder zu einem für Drittbehörden (z. B. Standesämter, Meldebehörden oder Sicherheitsbehörden) interessanten Zeitpunkt im Besitz oder Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist oder war, enthält das Register EStA nicht. Staatsangehörigkeiten werden nicht erfasst. Das Register EStA verfolgt den Zweck, den mit Staatsangehörigkeitsfragen befassten Behörden eine zentrale Auskunftsdatei über bereits erfolgte Staatsangehörigkeitsentscheidungen zu einer Person anzubieten. Damit sollte verschiedenen, in

der Praxis aufgetretenen Problemen begegnet werden, zum Beispiel unterschiedliche Entscheidungen verschiedener Staatsangehörigkeitsbehörden zur selben Person sowie Doppelarbeit zu vermeiden und gezielte Ermittlungen, etwa zu staatsangehörigkeitsrechtlichen Altverfahren, möglich zu machen.

Es ist folglich zu befürchten, dass der Einblick in das Register EStA durch Drittbehörden diese zu einer falschen Interpretation veranlassen könnte, obwohl das Register EStA nur als ein Baustein des staatsangehörigkeitsrechtlichen Ermittlungsvorgangs dient und eben keine verbindlichen Erkenntnisse darüber enthält, ob eine Person aktuell oder zu einem für Drittbehörden interessanten Zeitpunkt deutsche/r Staatsangehörige/r ist oder war. Insoweit lässt eine Erweiterung des Nutzerkreises der im Register EStA hinterlegten Daten eine Erschwerung der Verwaltungspraxis befürchten, da das Risiko von Fehlinterpretationen und daraus resultierenden Fehlentscheidungen erhöht wird.

Der von dem Bundesrat offenbar angestrebte lesende Vollzugriff der Standesämter auf das Register EStA wirft auch erhebliche datenschutzrechtliche Fragen auf. Schon da das Register keine 1:1-Suchfunktion enthält und somit unter Umständen dem Anwender in den Drittbehörden umfangreiche Trefferlisten angezeigt würden, wären Datenschutzbelange der jeweils Betroffenen in erheblicher Weise berührt. Speziell für personenstandsrechtliche Entscheidungen dürfte auch nicht von Relevanz sein, auf welcher Rechtsgrundlage eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, sie nicht (mehr) besitzt oder unter welcher Anschrift die gesuchte Person zum Zeitpunkt der Entscheidung wohnhaft war.

Es bleibt den Standesämtern nach wie vor unbenommen, gemäß § 33 Abs. 4 StAG eine Auskunft über das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde zu erbitten. Ein eigener Zugriff würde keine weitergehenden Erkenntnisse verschaffen als es die Auskunft nach § 33 Abs. 4 StAG täte.